

Ruderordnung 2015

Liebe Ruderkameradinnen und Ruderkameraden,

die vom Verbandstag des DRV beschlossene Sicherheitsrichtlinie ist mit Verkündigung Ende 2014 in Kraft getreten. Sie ist von den Mitgliedsvereinen umzusetzen. Dies hatte eine entsprechende Anpassung unserer Ruderordnung zur Folge, die vom Sportausschuss erarbeitet und am 2. März 2015 beschlossen wurde. Die Änderungen sind in **fett, kursiv, unterstrichen** ausgewiesen, sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

RUDERORDNUNG

1. Allgemeines:

Ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild bei Ausfahrten sollte für alle Mitglieder eine Selbstverständlichkeit sein!

Die Ruderkleidung spiegelt die Clubfarben ganz oder teilweise wieder: Die offizielle Ruderkleidung besteht aus einem T-Shirt mit schräger Anordnung der Clubfarben grün - weiß - rot (von links nach rechts) in Verbindung mit einer anliegenden schwarzen Ruderhose. An deren Stelle kann auch der Einteiler, bestehend aus einem Trägeroberteil in den genannten, schräg angeordneten Farben und einer damit fest verbundenen schwarzen Hose („Frosch“) verwendet werden. Er wird über einem weißen T-Shirt getragen. Auf Regatten wird in den Mannschaftsbooten des RCA eine einheitliche Kleidung getragen, entweder das o. a. T-Shirt mit Hose oder der Einteiler.

Die Kinderruderer können eine gesonderte Ruderkleidung unter Berücksichtigung der eingangs erwähnten Prinzipien verwenden. Änderungen dieser Kleiderordnung beschließt allein der Vorstand.

Alle Personenbezeichnungen schließen Angehörige beiderlei Geschlechts ein.

Alle aktiven Ruderer jeden Alters unterstehen im Rahmen des Ruderbetriebes den Anweisungen der Ruderwarte und Ausbilder und haben sich

an die Regeln für Ruderboote zu halten, die in der Binnenschiffahrtsstraßenordnung festgehalten sind.

Jeder Ruderer muss schwimmen können. Seine Schwimmfähigkeit muss durch Unterschrift bestätigt werden (Aufnahmeantrag bzw. Bestätigungsschreiben).

Die Rudersaison beginnt mit dem Anrudern und endet mit dem Abrudern. Grundsätzlich findet die Anfängerausbildung während dieser Zeit statt.

Minderjährige dürfen bei Kaltwasser (weniger als 10° C) nur in Begleitung eines Trainers oder mit angelegter Auftriebshilfe auf Wasser gehen!

Alle Fahrten sind vor Antritt der Fahrt in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen. Dazu ist auf die korrekte Benennung des Bootsobmannes zu achten. Die Zählung im Boot beginnt im Bug mit der Nr. 1.

Über Regattabesuche entscheiden, auf Antrag, der Sportausschuss / Trainer.

2. Anforderung an Bootsobleute:

Auf öffentlichen Gewässern wird vom Gesetzgeber ein Bootsobmann gefordert, der die Verantwortung eines Schiffsführers im Sinne der Verkehrsvorschriften trägt.

Der Bootsobmann hat die Verantwortung, das Kommando im Boot und trifft wesentliche Entscheidungen.

- **Er muss mindestens 15 Jahre alt sein**
- **Er nimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr.**
- **Er überprüft in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials und die Eignung der Rudermannschaft.**
- **Er ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und der Vorgaben der Ruderordnung des RCAs.**
- **Er entscheidet -insbesondere nach Wetterlage, Wasser-**

stand, Strömung und Ausbildungsstand-, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.

- Er meldet Unfälle mit Personenschaden unverzüglich an den 1. Vorsitzenden des RCA!
- Er trägt alle Schäden und Mängel an Boot und Rudern nach der Fahrt im elektronischen Fahrtenbuch im Feld“ Bemerkung“ ein und meldet diese dem Boots-/Materialwart bzw. einem Ausbilder oder Trainer.

Auf öffentlichen Gewässern und Wasserstraßen gilt für Steuerleute (Rudergänger) / Bootsobleute (Schiffs- / Bootsführer) die 0,5 Promillegrenze für Alkohol im Blut!!! Bei der Planung von Wasser- und Landdienst auf Wanderfahrten unbedingt berücksichtigen!

Bootsob- / Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente oder Übermüdung beeinträchtigt sein.

3. Fahrtenregelung:

Grundsätzlich gilt: Ruderer müssen der Berufs-, Personenschiffahrt und den unter Segel fahrenden Booten ausweichen. Kleinfahrzeuge mit Maschinenbetrieb (Motorboote, Yachten o. ä. mit einer Länge von weniger als 20m) sind ausweichpflichtig gegenüber den Ruderbooten. Begegnungsverkehr wird in der Regel auf Backbord passieren lassen. Für den Main zwischen den Schleusen Obernau und Kleinostheim ist die aushängende Fahrtordnung zu beachten.

Bei Hochwasser, wenn der Fluss an unserer Pritsche über das Ufer getreten ist, eingestellter Schiffahrt oder Treibeis wird der Ruderbetrieb eingestellt.

Gleiches gilt bei Dunkelheit. Das ist die Zeit zwischen Sonnenuntergang und -aufgang. Die entsprechenden Zeiten werden täglich in den Medien bekannt gegeben und finden sich am Schwarzen Brett. (Ausnahme: ein weißes Rundumlicht!) Bei Gewitter oder unsichtigem Wetter (Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder ähnliche Ursachen) ist kein Ruderbetrieb zulässig. Begonnene Fahrten sind sofort abubrechen. Dabei ist vorsichtig zu manövrieren und das Fahrwasser zu meiden.

Im Umfeld der Pritschen des SSKC, zwischen Flusskilometer 85,9 bis 86,2, ist ein angemessener Sicherheitsabstand zu den dort übenden Kanuten einzuhalten.

Fahrten außerhalb des Hausrudderrevieres sind vom Wanderruderwart zu genehmigen.

Pro Boot ist dem Wanderruderwart je ein Bootsobmann zu melden.

Jeder Ruderer macht sich die "Goldenen Regeln" für das Verhalten Wassersportlern in der Natur zu Eigen:

Abstandhalten von Schilfgürteln und sonstigen dicht bewachsenen Uferpartien, um die Tiere darin nicht zu stören.

Meiden seichter Gewässer mit Wasserpflanzen sowie Kies-, Sand und Schlammflächen und Benutzen der zum Landen dafür vorgesehenen Stellen.

Befolgen der Vorschriften in Naturschutzgebieten. Beobachten von Tieren möglichst nur aus der Ferne. Sauberhalten der Gewässer

4. Boots- und Materialnutzung:

Anfänger aller Altersklassen dürfen Boote und Ruder nur mit Genehmigung eines Ruderwartes oder eines Ausbilders benutzen.

Ruderer, die das 15. Lebensjahr vollendet und den Ruderbefähigungsnachweis erbracht haben, dürfen selbstständig, ohne Aufsicht durch einen Ruderwart oder Ausbilder, Boote der Kategorie C benutzen.

Welche Boote unseren Mitgliedern gemäß der Bootsnutzungsordnung zur Verfügung stehen ist aus dem aktuellen Bootsnutzungsplan zu ersehen.

Soweit durch Beschriftung ausgewiesen dürfen nur die zu dem jeweiligen Boot gehörigen Riemen oder Skulls benutzt werden. Ausnahmen sind im Rennrudderbetrieb zulässig. Ansonsten sind Riemen und Skulls entsprechend ihrer der jeweiligen Bootskategorie zugeordneten Farbkennzeichnung zu verwenden. Weitere Nutzungsregelungen zeigt der aktuelle Bootsnutzungsplan.

Alles Bootsmaterial ist zu Wasser und zu Land äußerst pfleglich und vorsichtig zu behandeln! Boote und Ruder sind nach jeder Fahrt sorgfältig zu reinigen. Es ist die Anleitung zur Bootspflege zu beachten. Grob fahrlässig oder mutwillig herbeigeführte Schäden sind von den Ruderern selbst zu bezahlen. Die Feststellung des Tatbestandes trifft der Sportausschuss.

5. Sportplatznutzungszeiten

Die Nutzung des Sportplatzes ist während der Bootshausöffnungszeiten mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen gestattet.

Schwerwiegende Verstöße gegen die Ruderordnung werden gemäß §38 (Ausschluss) der Satzung geahndet.

Aschaffenburg, März 2015

Ruder-Club Aschaffenburg v. 1898 e. V.

Dr. Dr. G. J. Schmitt Armin Hacker Ludwig Find
1. Vorsitzender stellv. Vorsitzender Sport Sicherheitsbeauftragter